

# **Stadtsoldatenkorps 1896 Andernach e.V.**

## **Satzung**

### **Vorbemerkung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf alle Geschlechter.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein wurde 1896 gegründet und führt den Namen „Stadtsoldatenkorps 1896 Andernach e.V.“.
- (2) Die Farben des Korps (Vereinsfarben) sind Rot-Gelb.
- (3) Er hat seinen Sitz in Andernach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nr. 10204 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Aufgaben, Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, den Karneval in alter Überlieferung zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorüberzugehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art.
- (2) Ihm obliegt weiterhin die Förderung des vaterstädtischen Brauchtums.
- (3) Im Einzelnen wird der Zweck verwirklicht durch:

Zu Absatz 1:

Teilnahme an Karnevalsumzügen, Veranstaltung von Karnevalssitzungen, Teilnahme an Tanzturnieren, Stellung des Tollitätenpaares (Prinzenpaar) und dessen Hofstaat, Förderung der Jugendpflege (Kinderballett, Jugendballett, Spielmannszug), Führung eines Bilderarchivs.

Zu Absatz 2:

Teilnahme an Festzügen der Stadt Andernach anlässlich von Stadtjubiläen oder historischen Anlässen in entsprechenden Kostümen, Pflege der Mundart.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 4**

#### **Mittelbewirtschaftung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden.

(4) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen und die Satzung verstößt.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und auch nach Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(5) Der Vorstand ist berechtigt einen einstweiligen Ausschluss gegenüber dem Mitglied auszusprechen.

(6) Ein Ausschluss oder einstweiliger Ausschluss hat in Textform mit Angaben der Gründe zu erfolgen.

(7) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Es ruhen dann bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten des Mitglieds, mit Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung.

(9) Das freiwillig ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Uniform ist, gleich ob mit Vereinsmitteln oder aus eigenen Mitteln angeschafft, dem Verein auszuhändigen.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstands in einer Beitragsordnung festgesetzt.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Bei der Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag zu zahlen. Von den übrigen Mitgliedern ist der Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

(4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus Gesetz und Satzung.

(2) Die Mitglieder sind zum Tragen der Uniform des Stadtsoldatenkorps und den das Korps ausmachenden Zeichen und Bezeichnungen berechtigt.

(3) Jedes Mitglied hat die Interessen des Korps zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Ruf und dem Ansehen des Korps schaden würde. Insbesondere beim Tragen der Uniform wird ein diszipliniertes und einwandfreies Verhalten des Mitglieds verlangt.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem Kommandanten als Vorsitzenden,  
dem Adjutanten als stellvertretendem Vorsitzenden,  
dem Geschäftsführer,  
dem Zahlmeister und  
dem Hauptmann.

(2) Der Kommandant und der Adjutant vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11**

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands**

#### **(1) Kommandant**

Vorsitzender des Vorstands ist der Kommandant. Er repräsentiert das Korps bei allen Gelegenheiten. Er kann besondere Ehrungen im Namen des Vereins aussprechen.

#### **(2) Adjutant**

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands ist der Adjutant. Er unterstützt den Kommandanten und vertritt ihn bei dessen Verhinderung. Weitere Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.

#### **(3) Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer zeichnet für die Korrespondenz, die Führung der Protokolle und den sonstigen Schriftverkehr verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen. Weitere Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.

#### **(4) Zahlmeister**

Der Zahlmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich einen Rechnungslegungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für das Korps entgegen und leistet Zahlungen für das Korps. Weitere Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.

#### **(5) Hauptmann**

Der Hauptmann ist für das einwandfreie Auftreten des Korps bei allen Anlässen verantwortlich. Weiterhin hat er dafür zu sorgen, dass bei allen korpsinternen Auftritten die Verpflegung aller Teilnehmer sichergestellt ist. Weitere Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.

### **§ 12**

#### **Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,  
Aufstellung der Tagesordnung,  
Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,  
Verwaltung der Vereinsmittel,  
Erstellung des Rechnungslegungsberichts,  
Erstellung des Geschäftsberichts,  
Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,  
Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Entstandene Baraufwendungen werden erstattet.

### **§ 13**

#### **Wahl und Amtszeit des Vorstands**

(1) Der Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren einzeln in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Wahl eines nicht anwesenden Mitglieds in den Vorstand ist bei vorliegendem Einverständnis der betroffenen Person zulässig, sofern sonstige Hinderungsgründe nicht bekannt sind oder von der Versammlung gegen den Kandidaten vorgebracht werden. Das Einverständnis muss im Textform vorliegen.

#### **§ 14**

##### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren in Textform beschließen.

#### **§ 15**

##### **Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den jeweiligen Gruppenleitern und dem Leiter der Vortragenden des Vereins.

#### **§ 16**

##### **Zuständigkeit des erweiterten Vorstands**

Die Gruppenleiter und der Leiter der Vortragenden des Vereins üben eine beratende Tätigkeit aus und besitzen gegenüber dem Vorstand ein Vorschlagsrecht zur allgemeinen und besonderen Geschäftsführung.

#### **§ 17**

##### **Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungslegungsberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,  
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 18**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 19**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder mit einer von ihnen in Textform vorgeschlagenen Tagesordnung dies beantragen.
- (2) Im Übrigen gelten die Formerfordernisse nach § 18 der Satzung.

## **§ 20**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Zur Durchführung von Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, übertragen werden.

(3) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 21**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Einberufung einer Mitgliederversammlung und der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, in Textform einzuladen.

(3) Kommt in der ersten Mitgliederversammlung kein rechtsgültiger Beschluss über die Auflösung zustande, hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung vorzunehmen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschließen, jedoch sind dann drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Rechtswirksamkeit der Auflösung erforderlich.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Andernach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Altenpflege in Andernach zu verwenden hat.



## **§ 22**

### **Haftung**

Die Haftung eines Mitglieds, eines Organs oder des Wahlausschusses für Tätigkeiten für den Verein beschränkt sich immer unter Ausschluss einer persönlichen Haftung auf das Vereinsvermögen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

## **§ 23**

### **Schlussbestimmungen**

Soweit die Satzung keine gesonderten Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Mit Eintragung im Vereinsregister werden alle bisherigen Satzungen ungültig.

Andernach, den 16. September 2022